

- Westfalenpost  
 Westfälische Rundschau  
 Siegener Zeitung

- Rundblick  
 Sauerlandkurier  
 Stadtanzeiger



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Drolshagen

**Betr.:** Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Drolshagen für den „Gewerbepark Scheda“, Drolshagen-Scheda  
 – Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen am 17. 2. 1994 als Satzung beschlossene

### Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Drolshagen für den „Gewerbepark Scheda“, Drolshagen-Scheda

ist der Bezirksregierung Arnsberg (Höhere Verwaltungsbehörde) am 8. 3. 1994 gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der z. Z. geltenden Fassung angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 16. 6. 1994 erklärt, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt (Az.: 35.2.1-2.4-OE-5/94). Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem am Schluß dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Drolshagen, Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Straße 7, 57489 Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden der Verwaltung bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 23. Juni 1994

Az.: 622-21/33

Der Bürgermeister  
gez. Jeck

